

# Leipziger Tageblatt

und

## Anzeiger.

Amtsblatt des Königl. Bezirksgerichts und des Rathes der Stadt Leipzig.

N<sup>o</sup> 42.

Freitag den 11. Februar.

1859.

### Bekanntmachung.

Unter Hinweisung auf §. 17 des Gesetzes, die Ausübung der Thierheilkunde betreffend, vom 14. December v. J., und in Gemäßheit von §. 21 der Ausführungsverordnung zu diesem Gesetze von demselben Tage werden alle hier wohnhafte geprüfte Thierärzte hiermit aufgefordert, behufs ihrer Verpflichtung unter Vorbringung ihrer Legitimation sich bei uns anzumelden.

Ingleichen ergeht an diejenigen hier wohnhaften Personen, welche, ohne gelernte und geprüfte Thierärzte zu sein, durch die Ausübung der Thierheilkunde ihren Unterhalt sich verschafft und sich damit bereits vor dem 1. Januar 1859 beschäftigt haben, hiermit die Aufforderung, bei Verlust dieses Rechtes, innerhalb dreier Monate von der Publication des angezogenen Gesetzes an bei uns sich anzumelden und gleichzeitig den Nachweis, daß sie schon vor der angegebenen Zeit die Thierheilkunde gewerbmäßig betrieben haben, beizubringen.

Leipzig, den 18. Januar 1859.

Der Rath der Stadt Leipzig.  
Koch.

### Die Associationen

in ihrer  
gewerblichen, mercantilen und sittlichen Bedeutung.  
(Fortsetzung.)

§. 15. Die Vorschubbank wird von dem Waarenverkauf getrennt verwaltet. Für jedes der beiden Geschäfte existirt eine eigne Cassa und werden besondere Bücher geführt und hat jedes seinen eigenen Reservefond. Beide Cassen unterstützen sich aber gegenseitig durch unverzinsliche Darlehne.

Rechte und Pflichten der Mitglieder.

§. 16. Jedes Mitglied hat das Recht:

- bei allen Vereinsbeschlüssen und Wahlen mit zu stimmen;
- bei dem Verwaltungsrathe Anträge zur Geschäftsverwaltung und zur Anschaffung von Waaren zu stellen, doch müssen dieselben, wenn sie der Hauptversammlung zur Entscheidung vorgelegt werden sollen, wenigstens von 10 Mitgliedern unterstützt sein;
- bei dem Vereins-Actien-Ausschusse um Vorschüsse aus der Vereinscassa nachzusuchen;
- unter den festgesetzten Bedingungen eine Dividende vom Reingewinn zu beanspruchen;
- Waaren gegen Vorzeigung der Vereinskarte von dem ernannten Verkäufer zu den festgesetzten Preisen, aber nur gegen baare Zahlung zu entnehmen;
- Beschwerden aller Art bei dem Verwaltungsrath einzureichen und wenn sie nicht berücksichtigt werden, in den Hauptversammlungen zur Sprache zu bringen;
- an der im §. 25 genannten Sparcassa sich zu betheiligen;
- beim etwaigen Ausscheiden aus dem Vereine eine Abrechnung zu verlangen, worüber §. 26 das Weitere besagt.

Dagegen ist jedes Mitglied verpflichtet:

- bei der Aufnahme in den Verein ein Eintrittsgeld von 10 Sgr. zur Gründung eines Reservefonds für die Vorschubbank zu zahlen, welches Eigenthum der Cassa verbleibt;
- einen fortlaufenden Monatsbeitrag von wenigstens 2½ Sgr. in die Vereinscassa zu steuern und sich wo möglich mit einer Actie zu je 1 oder 5 Thlr. zu betheiligen. Weitere Beiträge werden überdies jederzeit angenommen und können bis zu der Höhe von 25 Thlr. auch im Ganzen eingezahlt werden;

- die solidarische Haftung für die von dem Vereine aufgenommenen Darlehne zu übernehmen und die betreffenden Schuldscheine zu unterschreiben;
- alle zu machenden Anträge und Beschwerden, sowie alle Gesuche um Vorschüsse über 5 Thaler schriftlich einzureichen;
- dem gegenwärtigen Statut, so wie den Vereinsbeschlüssen nicht entgegen zu handeln, sondern jederzeit das Interesse und den Nutzen des Vereins nach Kräften zu wahren und zu fördern.

Dauer der Monatsbeiträge.

§. 17. Die Monatsbeiträge werden so lange fortgezahlt, bis sie mit der jährlich darauf gefallenen Dividende die Höhe von 25 Thalern erreicht haben. Ist diese Summe bei dem Einzelnen voll, dann hören die Monatsbeiträge für ihn auf und die Dividende wird ihm nunmehr alljährlich baar ausgezahlt. Wer Monatsbeiträge fortzahlen will, der hat die 25 Thaler entweder aus der Cassa an sich zu nehmen, oder dem Vereine als Darlehn zu gewöhnlichen Zinsen zu übergeben.

Berzinsung der Vorschüsse.

§. 18. Jeder Vorschufempfänger hat die Woche von jedem Thaler einen Pfennig Zinsen zu entrichten. Die Zinsen werden bei Auszahlung der Vorschüsse gleich in Abzug gebracht.

§. 19. Von den Zinsen, welche die Vorschufempfänger zu zahlen haben, werden zunächst die Zinsen für die von dem Vereine aufgenommenen Darlehne entrichtet, das Uebrige wird von dem Verwaltungsrathe in besonderen, nach den Verhältnissen zu bestimmenden Antheilen zur Bestreitung der Verwaltungskosten, zur Ansammlung des Reservefonds und zur Vertheilung der Dividende verwendet.

Aufschlag beim Waarenverkauf.

§. 20. Die angekauften Waaren werden mit einem nach den jedesmaligen Verhältnissen vom Verwaltungsrathe zu bestimmenden Aufschlage wieder verkauft, doch darf derselbe im Allgemeinen die Höhe von 8 Procent nicht übersteigen. Der dadurch erwachsene Gewinn wird theils zur Bildung eines besonderen Reservefonds, theils zur Entschädigung für den Waarenverkäufer und zur Bestreitung der Verwaltungskosten des Vereins verwendet.

Dividende.

§. 21. Was von den Zinsen der Vorschufempfänger nach Deckung der Zinsen für die von dem Vereine aufgenommenen Darlehne, nach Bestreitung der Verwaltungskosten und nach Abzug des auf den Reservefond fallenden Antheils übrig bleibt,